



bau steine

**Saxerrieter Informationsblatt
über Strafvollzugsfragen
Juli 2016**



Rubriken	
Editorial	1
Nachruf Peter Zweifel	2
Justizvollzug im Kanton St.Gallen	3
Medienspiegel	10

Sehr geehrte Leserinnen und Leser

Die Strafanstalt Saxerriet ist vielfach Zielort von Gruppen (Behörden, Parteien, Studenten, Schulen, Firmen etc.), die sich über den Strafvollzug vor Ort informieren lassen wollen. Die Besuche sind ein wichtiger Pfeiler unserer Öffentlichkeitsarbeit. Sie stellen eine wertvolle Gelegenheit dar, den Justizvollzug als wichtigen Beitrag an die Gesellschaft ins Blickfeld zu rücken und nicht selten auch vorhandene Zerrbilder zu diesem Themenfeld zu entschärfen und zu korrigieren.

Eine stets gestellte Frage betrifft die jeweiligen Eigenheiten, inhaltlichen Schwerpunkte und Gestaltungsprinzipien der Strafanstalten, Gefängnisse und Massnahmeneinrichtungen. Zwischen den verschiedenen „Haftanstalten“ bestehen beträchtliche Unterschiede bezüglich ihres Auftrags und damit verbunden bezüglich ihrer Zielvorgaben, Ausgestaltung und der möglichen Perspektivenplanungen für die eingewiesenen Personen.

Auf die Institutionen des Kantons St.Gallen fokussiert, sollen die Beiträge in der vorliegenden Bausteinnummer die unterschiedlichen Vollzugsregime und Charakterisierungen des Freiheits- und Massnahmenvollzugs skizzieren, eingrenzen und letztlich zu einem besseren Verständnis beitragen. Die Beiträge sollen ebenso die gesellschaftlichen und politischen Zusammenhänge in Abhängigkeit von Entwicklungen und kriminalpolitischen Postulaten beleuchten. Sie dienen als Orientierungshilfe und gleichzeitig als Annäherung an ein differenziertes Bild einer komplexen Disziplin des Straf- und Massnahmenvollzugs.

Ich bedanke mich herzlich für die Autorenbeiträge von lic.iur. Joe Keel, Leiter des Amtes für Justizvollzug des Kantons St.Gallen und von Dr. Claudio Vannini, Direktor des Massnahmenzentrums Bitzi.

Im vergangenen März mussten wir von Peter Zweifel; Leiter des Regionalgefängnisses Altstätten, Abschied nehmen. Er wurde von seinem schweren gesundheitlichen Leiden erlöst und verstarb für alle viel zu früh. Wir haben einen Kollegen in der Geschäftsleitung des Amtes für Justizvollzug sowie einen menschlich sehr zugewandten Freund verloren. Sein Tod hat uns alle sehr betroffen gemacht. Eine Würdigung durch den Amtsleiter Joe Keel im Nachruf auf Seite 2.

Erfolgsmeldung aus der Landwirtschaft der Strafanstalt Saxerriet: Magnus Kurath und Hansueli Schuler dürfen sich als Werkmeister Landwirtschaft und Verantwortliche im Milchviehstall einer herausragenden Zuchtleistung erfreuen. Sie wurden als Züchter des Jahres der Rassen Holstein und Brown Swiss ausgezeichnet. Der Medienspiegel ab Seite 10 berichtet.

Eine anregende Lektüre Ihnen allen wünscht

Martin Vinzens, Direktor

Am 5. März 2016 ist Peter Zweifel im Alter von 53 Jahren seinem Krebsleiden erlegen. Er hat gegen die Krankheit mit grosser Energie und fast unerschütterlichem Optimismus gekämpft. Wir haben mit ihm gehofft und gebangt, freuten uns über den lange erfreulichen Heilungsverlauf. Dann kam der niederschmetternde Rückfall. Peter hat das Unabwendbare bewundernswert und ohne zu hadern akzeptiert. Viel zu früh mussten wir von einem geschätzten Arbeitskollegen und lieben Freund Abschied nehmen. Wir vermissen seine positive Lebenseinstellung, seine Begeisterungsfähigkeit, seine Bodenständigkeit, seine Zuverlässigkeit und seinen unverwechselbaren Humor. Wir hätten noch so viel miteinander vorgehabt...



Aufgewachsen in Degersheim absolvierte Peter Zweifel nach der obligatorischen Schulzeit eine Maurerlehre. Im Herbst 1983 trat er bei der Kantonspolizei St.Gallen in die Polizeischule ein. Zum ersten intensiven Kontakt mit dem Justizvollzug kam er in Bazenheid, wo er während vier Jahren das der Polizeistation angegliederte Gefängnis betreute. Im November 1995 wechselte er als Einsatzdisponent nach Oberbüren. Im Februar 1997 wurde er Gruppenchef bei der mobilen Einsatzpolizei.

Durch seinen langjährigen Wohnort Mosnang und seine polizeiliche Tätigkeit war Peter die Anstalt Bitzi bestens bekannt. Als diese Strafanstalt in ein modernes Massnahmenzentrum umgewandelt wurde, wechselte er in den Justizvollzug. Ab Juli 2007 baute Peter den Sicherheitsdienst als eine der vier Säulen im Konzept des Massnahmenzentrums Bitzi auf und leitete ihn. Seine Leistungen blieben dem Amtsleiter nicht verborgen und er ermunterte Peter Zweifel, sich für die frei werdende Leitung des Regionalgefängnisses Altstätten (RGAL) zu bewerben. Peter gelang es offensichtlich, einerseits die Familie von dieser neuen Aufgabe und dem damit verbundenen Wohnortwechsel und andererseits die Departementsleitung zu überzeugen. Er trat am 1. November 2012 ins RGAL über. Ab 1. Januar 2013 übernahm er die Leitungsverantwortung. Für diese Aufgabe hatte er sich zusätzlich gerüstet mit der Führungsausbildung am Schweizerischen Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal, die er im April 2013 mit dem Diplom als Justizvollzugsexperte abschloss.

Peter leitete das RGAL wie seine eigene Firma, mit hohem Engagement, maximaler Identifizierung, menschlich und konsequent. Er freute sich auf die zusätzlichen Herausforderungen, welche die geplante Gefängnisweiterung mit sich bringen würden. Er arbeitete an Ab-

läufen und Konzepten, wobei ihm seine Erstausbildung als Maurer zugutekam. Bei der Bewertung der im Architekturwettbewerb eingereichten Projekte arbeitete er noch aktiv mit. Auch bei der öffentlichen Präsentation der Projekte in Altstätten an seinem Geburtstag, dem 24. Februar 2016, war er wohlgelaunt und voller Zuversicht dabei. Zwei Tage später musste er sich wieder ins Spital begeben. Dieses sollte er nicht mehr verlassen...

Peter war auch in der Geschäftsleitung unseres Amtes ein geschätztes Mitglied, das seine Meinung mit Überzeugung, aber nie stur vertrat. Persönlich ist er mir zum Freund geworden: Zufällig trafen wir uns vor einigen Jahren mit unseren Partnerinnen in den Skiferien im gleichen Hotel. Wir hatten uns schon vorher gut verstanden, kamen uns noch näher und wanderten fortan gerne gemeinsam in der geliebten Natur. Dabei konnten wir Berufliches und Privates immer sehr gut trennen. Die Krankheit verband uns zusätzlich emotional.

Auch als ihm bewusst war, dass er sterben würde, hat Peter noch an seine „Bude“, das RGAL, gedacht und mit mir über mögliche Massnahmen gesprochen. Sein Motto: „Es geht immer weiter“ half uns allen, die Schockstarre nach seinem Tod zu überwinden. Das Team um die interimistische Leiterin Fiorella Luciani hat sich den Leitspruch zu Herzen genommen und die schwierige Situation entsprechend dem Vorbild von Peter mit grossem Einsatz gemeistert! Dafür danke ich allen Mitarbeitenden herzlich.

Joe Keel, Leiter Amt für Justizvollzug

Justizvollzug im Kanton St.Gallen

von Joe Keel, Leiter Amt für Justizvollzug

Der Rechtsstaat bleibt nur glaubhaft und die Arbeit von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten machen nur Sinn, wenn Tatverdächtige zur Sicherung des Strafverfahrens in Haft gesetzt, die ausgefallten Strafurteile vollzogen sowie ausländerrechtliche Fernhaltmassnahmen durchgesetzt werden können. Dafür sind unterschiedliche Vollzugsplätze notwendig. Nur wenn die Kantone über ein ausreichendes, differenziertes Angebot an Vollzugsplätzen verfügen, können sie auf Entwicklungen im Bereich der Kriminalität rasch reagieren, notwendige polizeiliche Aktionen durchführen, verdächtige Personen bis zur Klärung des Sachverhalts festsetzen, ihr Untertauchen verhindern, Straftäter an der Begehung weiterer Straftaten hindern, die ausgefallten Sanktionen konsequent und zeitgerecht vollziehen sowie die zwangsweise Durchsetzung der Landesverweisung und der Aus- und Wegweisungen gestützt auf das Asyl- oder Ausländergesetz sicherstellen.

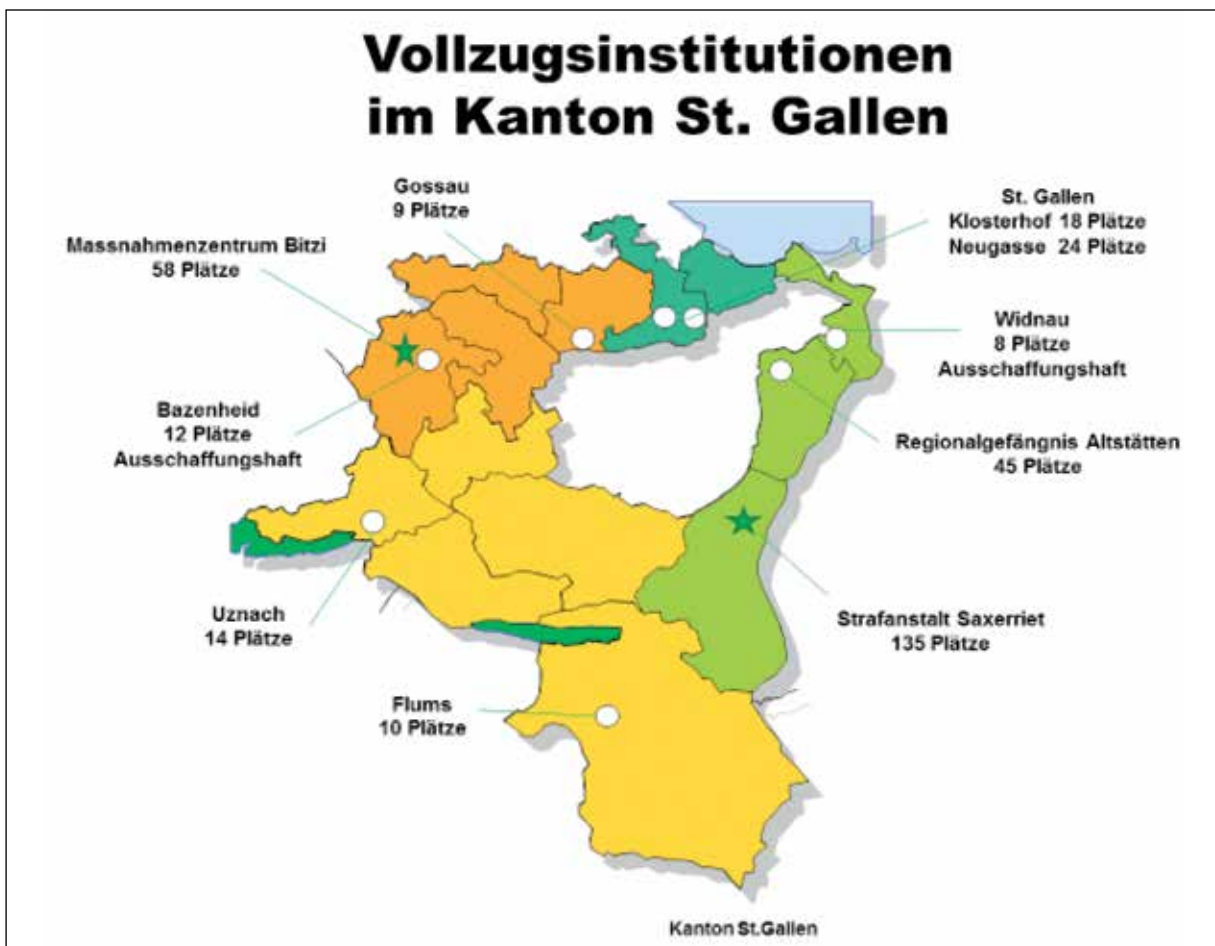
Gefängnisse

Der Kanton St.Gallen verfügt über acht Gefängnisse mit insgesamt 140 Plätzen. Diese dienen der Unterbringung von Personen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft und in ausländerrechtlicher Haft. Auch Personen

im (vorzeitigen) Straf- und Massnahmenvollzug sind in den Gefängnissen, wenn die Einweisung in eine Justizvollzugsanstalt aus zeitlichen oder persönlichen Gründen nicht möglich oder nicht zweckmässig ist. Die Belegung der Gefängnisse ist grossen, kaum erklärbaren Schwankungen unterworfen. Ein- und Austritte können sehr kurzfristig erfolgen und sind kaum planbar. Die Gefängnisse müssen in der Lage sein, festgenommene Personen auch ganz kurzfristig aufzunehmen. Deshalb geht man erfahrungsgemäss davon aus, dass die Plätze in den Gefängnissen auf Dauer im Durchschnitt nur zu rund 80 Prozent belegt sein sollten.

Hohe Belegung

Die st.gallischen Gefängnisse waren und sind immer wieder stark ausgelastet. Zeitweise betrug die Belegung mehr als 100 Prozent. Die mehrmonatigen Wartezeiten für Eintritte in geschlossene Strafanstalten führen zu einem Rückstau in die Gefängnisse. Es waren und sind verschiedene Notmassnahmen erforderlich, um bei Spitzenbelegungen alle Gefangenen unterbringen zu können. Die hohe Auslastung der Gefängnisse führt dazu, dass Trennungsvorschriften (z.B. bei Personen aus dem gleichen Verfahren, bei unterschiedlichen Haftarten oder zwischen Männern und Frauen oder ver-



schiedenen Ethnien, die sich nicht vertragen) zeitweise nicht mehr eingehalten werden können. Der Vollzug von (Ersatz)Freiheitsstrafen musste wegen fehlender Vollzugsplätze zeitweise aufgeschoben werden. Für die ausländerrechtliche Haft können weniger Plätze zur Verfügung gestellt werden als vom Migrationsamt benötigt würden.

Gefängnisstrategie

Deshalb hat unser Kanton seine Gefängnisplanung so ausgerichtet, dass das Platzangebot insgesamt erweitert wird und die Haftplätze längerfristig aus wirtschaftlichen, sicherheitsmässigen und betrieblichen Gründen auf wenige Standorte im Kanton konzentriert werden. In einem ersten Schritt soll das Regionalgefängnis Altstätten von heute 45 auf 126 Plätze erweitert werden. Dies ermöglicht es, die Kleingefängnisse in Widnau, Flums, Bazenheid und Gossau aufzuheben.

Einrichtungen für den Straf- und Massnahmenvollzug

Der Straf- und Massnahmenvollzug ist Aufgabe der Kantone. Diese sind einerseits verpflichtet, die von ihren Strafgerichten ausgefallten Urteile zu vollziehen. Andererseits haben sie Vollzugsplätze sowohl für den offenen wie für den geschlossenen, d.h. baulich und elektronisch stark gesicherten Vollzug sowie für verschiedene Vollzugsformen zu errichten und zu betreiben. Sie müssen Plätze in verschiedenen Einrichtungen je in ausreichender Zahl bereitstellen, damit die verurteilten Personen entsprechend den von den Gerichten angeordneten Sanktionen angemessen untergebracht werden können.

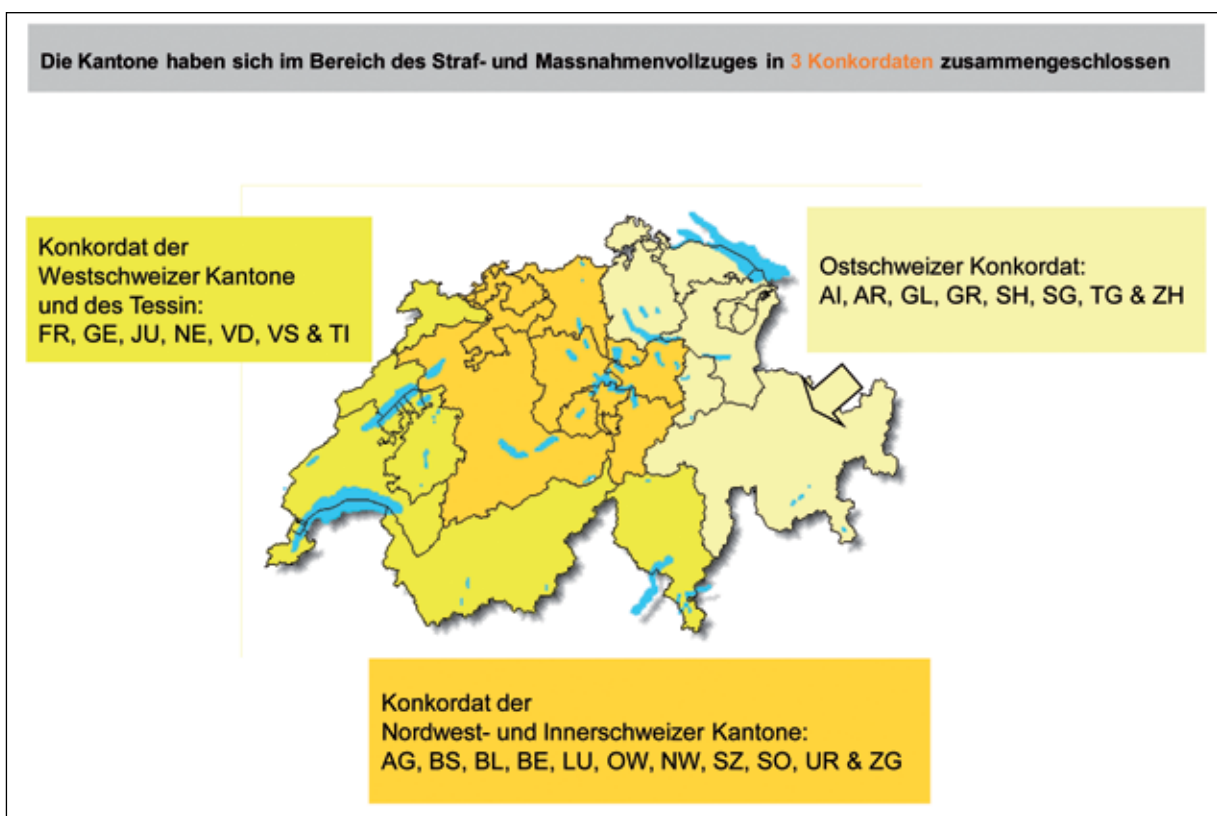
Vollzugskonkordate

Wenn jeder einzelne Kanton den bundesrechtlichen Vorschriften über die Errichtung von Anstalten für die verschiedenen Kategorien von Straftätern nachleben müsste, überstiege das die Möglichkeiten selbst grosser Kantone. Deshalb haben sich die Kantone zu drei regionalen Vollzugskonkordaten zusammengeschlossen und die Vollzugsaufgaben untereinander aufgeteilt. Sie räumen den anderen Kantonen das Mitbenutzungsrecht an Anstalten ein und arbeiten bei der Zuteilung der Gefangenen zusammen.

Der Kanton St.Gallen gehört mit den Kantonen Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Graubünden und Thurgau dem Ostschweizer Vollzugskonkordat an. Er hat sich verpflichtet, die Strafanstalt Saxerriet und das Massnahmenzentrum Bitzi auch für die anderen Konkordatskantone bereitzustellen und zu führen. Zudem stellt er den Konkordatskantonen Plätze im Regionalgefängnis Altstätten zur Verfügung, soweit er diese nicht für seine eigenen Bedürfnisse benötigt.

Regionalgefängnis Altstätten (RGAL) – sichere und menschenwürdige Unterbringung

Das RGAL wurde im Gebiet «Hädler» an der südlichen Peripherie der Stadt Altstätten erstellt und 2003



in Betrieb genommen. Es verfügt über 45 Plätze in 29 Einzel- und 8 Doppelzellen. Dazu kommen 2 Spezialzellen (eine mit Video-Überwachung) für den Vollzug von Disziplinararrest oder von besonderen Sicherungsmassnahmen bei erhöhter Fluchtgefahr oder Gefahr von Gewaltanwendungen gegenüber Personal oder Mitgefangenen, sich selbst oder Sachen. Im Gefängnisvollzug ist zu gewährleisten, dass Gefangene sicher untergebracht sind (nicht fliehen [Fluchtgefahr] und keine neuen Straftaten begehen [Wiederholungsgefahr] können) und während des Strafverfahrens keine Personen beeinflussen oder auf Beweismittel einwirken (Kollusionsgefahr) können, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen. Zudem ist zu gewährleisten, dass die Menschenwürde der Gefangenen geachtet wird. Gefangene sind unabhängig davon, wie schwerwiegend ihre Delikte auch sein mögen, vom Personal korrekt zu behandeln und zu betreuen.

Rund-um-die-Uhr-Betrieb ist aufwändig

Wie alle Vollzugseinrichtungen hat auch das RGAL während 365 Tagen im Jahr einen 24-Stunden-Betrieb sicherzustellen. Dafür stehen 14,8 Stellen zur Verfügung, die auf 18 Mitarbeitende aufgeteilt sind. Aus Sicherheitsgründen müssen auch in der Nacht immer wenigstens zwei Betreuungspersonen vor Ort präsent sein. Die Gefangenen, die in ihren Zellen eingeschlossen sind, müssen jederzeit über die Sprechanlage mit dem Betreuungspersonal Kontakt aufnehmen und in Notfällen einen Alarm absetzen können.

Nach den gesetzlichen Vorgaben dürfen die Rechte der Gefangenen nur soweit beschränkt werden, als der Freiheitsentzug und das Zusammenleben im Gefängnis es erfordern. In den meisten Gefängnissen sind die Gefangenen während 23 Stunden in ihren Zellen eingeschlossen. Eine Stunde pro Tag können sie sich in einem Spazierhof an der frischen Luft bewegen. Das RGAL verfügt über eine Infrastruktur, die es ermöglicht, Gefangene tagsüber zu beschäftigen und ihnen zusätzlich zum täglichen Spaziergang sportliche Aktivitäten zu gewährleisten. Allerdings stehen nicht genügend Räume und auch nicht genügend Personal zur Verfügung, dass alle oder

wenigstens die Mehrheit der Gefangenen von diesem Angebot profitieren könnte.

Kritik an den Haftbedingungen

Die europäische und die schweizerische Kommission zur Verhütung von Folter haben die Gefängnisse regelmässig zu besuchen und Empfehlungen für die Verbesserung der Situation der Gefangenen zu machen. Erfreulich ist, dass diese Kommissionen allen besuchten Gefängnissen in unserem Kanton, namentlich auch dem RGAL, einen fairen, korrekten Umgang des Personals mit den Gefangenen bescheinigten. Ansonsten werden die baulichen und betrieblichen Bedingungen wie in den meisten schweizerischen Gefängnissen aber kritisiert: So werden Zelleneinschlüsse von mehr als 20 Stunden pro Tag als grundrechtswidrig beurteilt. Die Kommissionen fordern, dass die Gefangenen mehr Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten haben müssen. Der Gruppenvollzug soll gefördert werden. Besuche mit Trennscheibe sollen nur bei besonderen Sicherheitsabwägungen zulässig sein und es soll ein nötigenfalls überwachter Zugang für alle Gefangenen zum Telefon gewährleistet werden. Der Zweck der Untersuchungshaft, die zum Teil veraltete Gefängnisinfrastruktur und die Sparvorgaben setzen diesen Forderungen nach spürbaren Veränderungen aber Grenzen. Es wären bauliche Anpassungen, vor allem aber auch zusätzliche personelle Ressourcen nötig, um den zusätzlichen Betreuungs- und Kontrollaufwand leisten zu können.

RGAL auf Kurs

Mit dem geplanten Erweiterungsbau befindet sich das RGAL auf Kurs. Es ist eine konsequente Trennung der Haftarten in den verschiedenen Abteilungen geplant. In den meisten Abteilungen sind gemeinsame Aktivitäten ausserhalb der Zellen und damit soziale Kontakte im Gefängnis möglich. Es ist eine ausreichende Zahl an Räumen für die Gefangenenarbeit ebenso geplant wie Sportmöglichkeiten in einer Bewegungshalle und im Freien. Die erweiterten Räume des RGAL werden also (wesentlich besser als heute) einen zukunftsgerichteten Gefängnisvollzug ermöglichen. In den kleinen Gefängnissen werden die Forderungen aber kaum umsetzbar sein.

Strafen und Massnahmen

Strafen sind die Busse, die Geldstrafe, die gemeinnützige Arbeit und die Freiheitsstrafe. Das Gericht bemisst die Strafe aufgrund der Schwere der Straftat, der Verwerflichkeit des Handelns sowie der Beweggründe und Ziele des Täters. Es berücksichtigt zudem das Vorleben, die Vorstrafen, die persönlichen Verhältnisse und die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Mit der Strafe soll so in die Rechtsgüter des Täters eingegriffen werden, dass die Tatschuld möglichst ausgeglichen wird.

Wenn eine Strafe nicht genügt, um weitere Straftaten zu verhindern, weil der Täter an einer psychischen Störung oder einer Sucht leidet, die behandelt werden muss (= therapeutische Massnahmen), oder weil er nicht behandelt werden kann, aus Sicherheitsgründen aber von der Gesellschaft ferngehalten werden muss (= Verwahrung), ordnet das Gericht eine Massnahme an. Massnahmen sind (abgesehen von gesetzlichen Höchstfristen) zeitlich nicht limitiert. Ihre Dauer hängt vom Behandlungserfolg, also von den Auswirkungen der Massnahme auf die Gefahr weiterer Straftaten ab.

Gratwanderung

Auch im RGAL bleibt immer die Gratwanderung zwischen der korrekten Erfüllung des gesetzlichen Vollzugsauftrags einerseits und der Fürsorgepflicht gegenüber den Gefangenen. Das Betreuungspersonal muss bei seiner anspruchsvollen Aufgabe das richtige Mass zwischen Nähe/Menschlichkeit und Auftragserfüllung/

professioneller Distanz finden. Wichtig dafür ist, dass die einzelnen Betreuungspersonen nicht auf sich allein gestellt, sondern in ein Team eingebunden sind, das eine gute Zusammenbeitskultur mit gegenseitigem Vertrauen, Unterstützung und Informationsaustausch pflegt.



Fotos von besonderen Situationen im RGAL

Strafanstalt Saxerriet: Offene Vollzugsinstitution mit differenzierten Gestaltungsprinzipien

von Martin Vinzens, Direktor

Der Gesetzgeber hat in Art. 76 Abs. 1 und 2 StGB festgehalten:

„¹Freiheitsstrafen werden in einer geschlossenen oder offenen Strafanstalt vollzogen. ²Der Gefangene wird in eine geschlossene Strafanstalt oder in eine geschlossene Abteilung einer offenen Strafanstalt eingewiesen, wenn die Gefahr besteht, dass er flieht, oder zu erwarten ist, dass er weitere Straftaten begeht.“

Das Gesetz nennt zwei Kriterien, nach denen darüber entschieden werden soll, welcher Gefangene in welchem Anstaltstyp unterzubringen ist, nämlich Fluchtgefahr und Gefahr einer weiteren, erneuten Delinquenz.

Ich werde im Folgenden keine Exegese des Artikels 76 StGB vorlegen, sondern mich ganz auf den Anstaltstyp und die Gestaltungsprinzipien „offener Vollzug“ konzentrieren. Vorab sei allerdings die Bemerkung erlaubt, dass es weder korrekt noch praxisdienlich ist, den „offenen Vollzug“ respektive offene Strafvollzugsanstalten als solche zu bezeichnen, die keine Vorkehrungen gegen Entweichungen treffen.

Das Ziel des Strafvollzugs ist im Schweizerischen Strafgesetzbuch in Art. 75 Abs.1 StGB vorgegeben: Soziales Verhalten ist zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben, dies mit dem Ziel der Wiederintegration in die Gesellschaft und dem übergeordneten Auftrag der Rückfallvermeidung oder zumindest Rückfallminimierung.

Interessant ist, dass der Begrifflichkeit der Resozialisierung im Gesetzestext kein Raum gegeben wird, die „Resozialisierung“ sozusagen als „terminus technicus“

nicht zu finden ist. Dazu muss Art. 75 Abs. 4 StGB herangezogen werden, in welchem mit der Aussage „Der Gefangene hat bei den Sozialisierungsbemühungen und den Entlassungsvorbereitungen aktiv mitzuwirken“ eine Interpretationshilfe für die Ausrichtung der Resozialisierung und Wiederintegration abgeleitet werden kann.

Identität „Offener Vollzug“

Wenn wir den „Offenen Vollzug“ mit seinen Eigenheiten, Kennzeichen und Kennzahlen zu legitimieren haben, so beginnt die Identifikation mit der Botschaft des Anstaltsbaus, dem Atmosphärischen einer Anlage. Wer sich ab und zu mit Architektur beschäftigt, wird mit wachsamen Augen in Bauten - in der Art eines Baus - Botschaften erkennen können, eine Ausrichtung, eine Philosophie, Werte und Haltungen, die im Bau abgebildet sind respektive abgelesen werden können.

Im offenen Vollzug muss bereits die Architektur die Botschaft einer Öffnung Richtung „Aussenwelt“, einer Öffnungsperspektive transportieren können. Der Bau, die Anlage, unterliegt einem Gestaltungsprinzip mit Eigenwert. Es ist eine Architektur der Klarheit. Bereits beim Betreten der Anlage erhält man einen guten Überblick über alle ihre Komplettteile: Man sieht die einzelnen Gebäude und begreift, welche Nutzungen sie beinhalten. Alle Teile der Anlage sprechen die Sprache der Ordnung, denn Ordnung ist es, die innerhalb einer Strafanstalt wiederhergestellt werden soll.



Architektur und Öffnungsperspektiven

Die Ordnung muss jedoch - will sie nicht nur die betrieblichen und Sicherheitsaspekte erfassen - auch einen räumlichen Mehrwert schaffen, ein klares Ziel haben. Hier seien die Architekten Aschwanden-Schürer, Zürich, zitiert, welche den Neu- und Erweiterungsbau der Strafanstalt Saxerriet (Bauzeit 1998-2002) konzipiert haben:

„Indem die Architektur einer Strafanstalt die Sprache der Klarheit und der Ordnung spricht, trägt sie wesentlich zur Umsetzung der Strafvollzugsgrundsätze bei. Der räumliche Mehrwert entsteht aus der formalen Thematisierung des Innen und Aussen sowie dem Gegensatz von Freiheit und Unfreiheit.“ (Aschwanden-Schürer, Architekten Zürich)

Der offene Vollzug identifiziert sich nicht nur mit einem baulichen Konzept, sondern durch weitere Merkmale, welche die Gestaltungsprinzipien bestimmen.

Ich denke hier insbesondere an die beiden Vollzugsgrundsätze der Normalisierung und der Entgegenwirkung.

Gefangensein bedeutet Entfremdung. Entfremdung von der eigenen Familie, vom Wohnort, von der Gesellschaft, von Freunden, vom Leben draussen.

Diese Klarheit des „Innen“ und „Aussen“, welche bereits in der Anlage einer offenen Vollzugsinstitution angelegt sein soll, hilft, auch die Entwicklung der inneren Klarheit der Gefangenen zu fördern.



Insassenarbeitsplatz in der Abteilung Gewerbe und Industrie

Weitere Merkmale des offenen Vollzugs, welche die Gestaltungsprinzipien bestimmen, sind:

- Insassenpopulation mit einer endlichen Strafe (alle Inhaftierten werden wieder in die Freiheit entlassen),
- Öffnungsperspektive (Öffnungen sind ein eigenes, gesetzliches Gestaltungsprinzip),
- (Wieder-) Eingliederung in die Arbeitswelt und in ein soziales und gesellschaftliches Umfeld,

- Erlernen von Eigenverantwortung durch verschiedenste Interventionen (Deliktbearbeitung, Opferperspektive und Wiedergutmachung, therapeutische, sozialpädagogische und sozialarbeiterische Behandlung und Betreuung, Programme wie Aggressions- und Stressbewältigungs-Training [ASBT], Programm zur Individualförderung [Pzi], Übernahme finanzieller Verantwortung u. a.),
- Fokus auf entlassungsvorbereitende Massnahmen für die Wiedereingliederung,
- optimale Gestaltung des Übergangs von der Haftsituation in die Freiheit,
- Kooperationen mit externen Arbeitspartnern in Anschlussprogrammen.

Eine weitere, nicht zu vernachlässigende, Besonderheit ist das Thema Sicherheit:

Sicherung und Sicherheit, die ab und zu im öffentlichen Diskurs in Frage gestellt werden, sind gerade als Stärke des offenen Vollzugs auszumachen: Sicherheit folgt hier anderen Strategien als im geschlossenen Vollzug. Selbstverständlich sind fluchthindernde und fluchthemende Massnahmen installiert.

Alle Beteiligten wissen um diese Vorkehrungen. Trotzdem kann ein Entweichen (wie auch im geschlossenen Vollzug) im Einzelfall vorkommen. Alle Gefangenen im offenen Vollzugssystem wissen, dass nur das Bleiben Sinn macht und sie in ihrer weiteren Lebens- und Persönlichkeitsentwicklung voranbringt. Eine gewährte Öffnung ist ein Übungsfeld, Freiheit unter realen Bedingungen zu testen (Normalitätsprinzip). Öffnungen sind als gesetzlicher Gestaltungsgrundsatz des offenen Vollzugs festgeschrieben. Der offene Strafvollzug als Vollzugsregime ist zudem Ausdruck des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes der schweizerischen Verfassungs-, Strafrechts- und Strafvollzugsgesetzgebung.

Jedoch - eine verlässliche Kommunikation, eine professionelle Delikt-, Persönlichkeits- und Problemdiagnostik sowie sozialpädagogische und milieubezogene Betreuung sind die Grundpfeiler der sozialen Sicherheit. Die Sicherheit des offenen Vollzugs beruht, anders als in geschlossenen Systemen, vorwiegend auf der „freiwilligen“ respektive motivierbaren Selbstdisziplin und dem Verantwortungsbewusstsein der Eingewiesenen.

Nicht zu vergessen ist überdies, dass das jeweilige Sicherheitsdenken nicht nur die Gefangenen, sondern auch das Vollzugspersonal betrifft. Gerade die Unsicherheiten, noch besser bezeichnet als „Ungewissheiten“ im Verhalten der Insassen, schaffen die Übungsfelder, im Rahmen derer verlässliche Nachweise für die Erfüllung von Justizvorgaben durch die Eingewiesenen generiert werden können. Daraus lassen sich weitere Schritte auf dem Weg in ein zukünftiges Leben ohne erneute Delinquenz ableiten.

Mit Erich Fromm kann man sagen:

„Ungewissheit ist gerade die Bedingung, die den Menschen zur Entfaltung seiner Kräfte zwingt.“

Selbstredend, aber mit zum Teil anderen Gestaltungsprinzipien, wird im offenen Vollzug in erster Linie angestrebt, dass der Gefangene künftig ein straffreies Leben etablieren kann.

Zusammenfassend ist festzustellen:

Die Identifikationspunkte des offenen Vollzugs sind insbesondere im Rahmen eigener Gestaltungsprinzipien angesiedelt, die sich auf die entscheidenden Bereiche Interventionen, Training und Übungsfelder mit dem Ziel der sozialen Förderung fokussieren müssen.

So sind zielführende Persönlichkeitsentwicklungen und mitunter auch „Erfolgsgeschichten“ der Etablierung eines straffreien Lebens nach dem Entlassungstag möglich. Wir müssen uns immer wieder bewusst machen, unser Auftrag heisst: Freiheitsstrafen vollziehen und gleichzeitig Perspektiven schaffen - Freiheitsentzug muss immer auch Perspektivenvollzug sein.

Perspektive beinhaltet auch Chancen, Hoffnung und Zuversicht, dies vor allem dort, wo vielfach wenig davon besteht. Eine Hoffnung, nicht blauäugig und naiv, sondern ab und zu gegen all zu pauschal und eng gefasste „Risiko-Wahrscheinlichkeiten“.

Massnahmenzentrum Bitzi (MZB): Ein „Gefängnis“ mit therapeutischem Auftrag

von Dr. Claudio Vannini, Direktor

Massnahmen sind strafrechtliche Sanktionen, die durch einen Richter angeordnet werden, wenn einerseits eine Freiheitsstrafe nicht genügt, einen Täter von weiteren Straftaten abzuhalten und andererseits die Straftat in Verbindung mit einer psychischen Erkrankung oder einer Suchterkrankung begangen wurde.

Voraussetzung für die Anordnung einer Massnahme ist ein psychiatrisches Gutachten, das den Zusammenhang von Straftat und psychischer Erkrankung belegt, sowie dem Täter bei angemessener Behandlung eine Risikominderung zuschreibt.

Eine weitere Besonderheit von Massnahmen ist deren Dauer. Diese wird anders als bei Strafen vom Gericht nicht festgelegt. Eine Massnahme dauert so lange, bis ihr Zweck erreicht ist: Die Verhinderung von weiteren Straftaten und die gesellschaftliche Wiedereingliederung des Verurteilten. Massnahmen müssen regelmässig überprüft werden.

Gemäss Strafgesetzbuch sind Massnahmen in geeigneten Einrichtungen zu vollziehen und vom Strafvollzug getrennt zu führen. Je nach Störungsbild erfolgt die therapeutische Behandlung in einer psychiatrischen Klinik



Das MZB

oder einem Massnahmenzentrum. Da in der Ostschweiz ein solches Massnahmenzentrum fehlte, wurde 2006 das MZB in Mosnang eröffnet.

Denkt man an den Begriff „Therapie“, so hat man in der Regel folgende Vorstellung: Ein leidender Patient sucht einen Spezialisten z.B. einen Physiotherapeuten auf, und dieser „befreit“ ihn mit gezielten Interventionen im besten Fall von seinen Leiden.

Im MZB wird der Begriff Therapie anders interpretiert und umgesetzt.

Der erste wichtige Unterschied liegt darin, dass Auftraggeber für die Behandlung nicht der Patient (resp. der Insasse) ist. Die Behandlung erfolgt im Auftrag der Gesellschaft, die durch das Urteil eines Richters festhält, dass ein Mensch sein Verhalten zu ändern hat, um dann in der Gesellschaft wieder (deliktfrei) Fuss fassen zu können.

Die zweite Differenz liegt in der Hauptstossrichtung der Behandlung. Im Zentrum der therapeutischen Bemühungen stehen die Deliktbearbeitung, die Risikominde-



Behandlungen im MZB

rung und nicht das allgemeine Wohlergehen des Insassen.

Die vier Abteilungen des MZB (Soziale Integration, Sicherheitsdienst, Berufliche Integration und Forensisch-psychiatrische Behandlung) richten sich danach aus und sind gleichwertig am Behandlungsprozess beteiligt.

Zusätzlich hat jede der vier Abteilungen spezifische Aufgaben mit den Insassen wahrzunehmen.

Der Sicherheitsdienst ist zuständig für sämtliche anfallenden Kontrollen (z.B. Durchsuchung von Insassen oder Paketen, Durchführung von Drogen- und Alkoholkontrollen).

Die Insassen haben die Pflicht, in der Beruflichen Integration sieben Stunden am

Tag mitzuwirken. Es besteht die Möglichkeit, eine Berufslehre zu absolvieren

In der Forensischen Therapie werden deliktsspezifische Themen vorwiegend im gruppentherapeutischen Setting bearbeitet. Die Insassen werden verschiedenen Gruppen zugeteilt (Gruppe für Sexualstraftäter, Gruppe für Gewaltstraftäter, Suchtgruppe). Zum Aufgabenfeld der Forensik gehört auch die psychiatrisch-medikamentöse Versorgung. Selbstverständlich werden auch Einzeltherapien angeboten.

Die Insassen bewegen sich primär im milieutherapeutischen Gruppenvollzug und haben bestimmte Aufgaben zu übernehmen z.B. Kochen, Waschen, Putzen.



Gemeinsame Aktivitäten

Die Abteilung Soziale Integration ist für das milieutherapeutische Angebot zuständig. Zur Milieuthherapie gehört auch die Bearbeitung des Deliktes entlang eines modular aufgebauten Handbuchs. Die Bezugspersonen besprechen regelmässig mit den Insassen im RISK

(Risikoorientiertes Interventionsprogramm für straffällige Klienten), wie es zum Delikt gekommen ist, welche Verantwortung sie dabei hatten und welche alternative Handlungsmuster zu entwickeln sind, damit eine Risikominderung erreicht werden kann.

Diese Leitthemen führen in groben Linien für die Insassen zu folgenden Schritten:

1. Erkenntnis über das Delikt und Verantwortungsübernahme
2. Akzeptanz und Wille zur Verhaltensveränderung

3. Fähigkeit, das eigene Verhalten zu ändern und zu reflektieren
4. Üben und nachhaltige Festigung der erarbeiteten Handlungsstrategien.

Ein Prozess, der die Schritte „Müssen, Wollen, Wissen, Üben und Können“ umfasst, ist zeitintensiv. Es geht um Änderungen der Einstellungen und des Verhaltens, die nicht freiwillig angestrebt werden. Deswegen dauern Massnahmen gewöhnlich mehrere Jahre.

Medienspiegel

Saxerriet ist «Züchter des Jahres»



Bild: Heidy Beyeler

Hansueli Schuler (links) und Magnus Kurath haben gut lachen – sie wurden als Holstein-Züchter des Jahres auserkoren.

Hansueli Schuler und Magnus Kurath, Verantwortliche im Milchviehstall des Gutsbetriebes Saxerriet, sind umsichtige und sehr erfolgreiche Viehzüchter der Rassen Holstein und Brown Swiss. Sie wurden ausgezeichnet und sind stolz.

HEIDY BEYELER

SALEZ/BERG. An der Hauptversammlung der Holstein-Züchter St.Gallen und Umgebung wurden in Berg die Züchter vom Gutshof Saxerriet als Züchter des Jahres aufs Podest gehoben. Dabei wurden die 27 Holstein-Herdenbuchtiere vom Saxerriet, die über 16 Monate alt waren, bewertet. Punkte wurden für Exterieur, Zuchtwert, Fitness, Zellzahl, Eiweiss in Gesamtmilch und höchste Laktation vergeben.

Ein gutes Team

Die beiden Züchter Hansueli Schuler und Magnus Kurath sind mächtig stolz auf die Anerkennung als Züchter des Jahres, obwohl sie es eigentlich schon gewohnt sind, immer wieder mit besten Zuchtergebnissen von Viehschauen heimzukehren. Die beiden sind auf dem Gutsbetrieb langjährige Mitarbeiter. Hansueli Schüler ist seit 31 Jahren für das Milchvieh zuständig. Fünf Jahre später gesellte sich Magnus Kurath dazu. Die beiden sind ein gutes Team, und es scheint, dass sie sich in Sachen Zuchtstrategie sehr gut verstehen und sich ergänzen – nicht nur bei den Holstein-Kühen. Im grossen, modernst eingerichteten Freilaufstall fühlen sich auch Brown-Suisse-Kühe wohl. Insgesamt sind dort rund 70 Milchkühe untergebracht.

Sensationelle Leistungen

Der Milchkuhbetrieb Saxerriet kann auf eine ausserordentliche Leistung in der Milchproduktion blicken. Die Strafanstalt Saxerriet kann bereits zehn Kühe aus eigener Zucht verzeichnen, die in der Zeit der vergangenen 20 Jahre über 100000 Kilogramm Milch produziert haben. Davon eine Kuh über 150000 kg Milch und zwei über 125000 kg. Das zeigt, dass die beiden passionierten Brown-Suisse- und Holstein-Züchter vor allem ein Augenmerk auf Ganzheitlichkeit und somit auch auf Langlebigkeit legen. Seit 2004 nützen sie auch den Heterosiseffekt aus. Damit werden die Vorteile zweier unterschiedlicher reinrassiger Rassen genetisch beeinflusst. Damals wurden im Saxerriet erstmals Holstein-Samen auf Braune gesetzt. Zwei Jahre später wurde eine erste reine Holsteinkuh käuflich erworben. «Das war ein echter Glücksgriff», sagt Magnus Kurath mit strahlendem Lachen. «Sie wurde zur erfolgreichen Holstein-Stammkuh. So holte sie an der Eliteschau in Wattwil 2009 den ersten Rang, um ein Beispiel zu nennen.»

Betreuung von Mensch und Tier

Beim Rundgang im Stall fällt auf, dass die Kühe hier in der Strafanstalt häufig Kontakt haben mit verschiedenen Menschen. Die Kühe sind ruhig und neugierig zugleich, kommen sofort auf Fremde zu und geniessen lustvoll die Streicheleinheiten. Das Wohlergehen der Kühe drückt sich eben nicht nur in der Leistung aus, sondern auch in ihrem Verhalten. Der vor ein paar Jahren neu gebaute Freilaufstall ist bestens eingerichtet und bietet den beiden leidenschaftlichen Züchtern etwas Entlastung. Schuler und Kurath sind aber nicht nur für die Milchkühe verantwortlich. Im Stall sind auch Menschen tätig, die ihre Strafen im Saxerriet verbüssen. Sie haben häufig keine oder nur wenig Kenntnisse von der Tierhaltung und den Bedürfnissen der Tiere. Deshalb werden die Arbeitsgänge für die Insassen klar geplant, und sie müssen für die verschiedenen Arbeiten geschult werden.

st.galler bauer 14 – 2016

bäuerin heute

Magnus Kurath, Betreuer Strafanstalt Saxerriet befragt zu

Arbeit, Anstalt und Auszeichnung

Die Kantonale Strafanstalt und den Gutsbetrieb Saxerriet kannte der in Gams aufgewachsene Magnus Kurath schon als Kind. Das landwirtschaftliche Lehrjahr machte er in der Nähe von Bulle und dabei lernte er auch Französisch. Nach der landwirtschaftlichen Ausbildung folgten dann Weiterbildungen im landwirtschaftlichen Bereich, aber auch eine Ausbildung zum Fachmann Justizvollzug (SAZ). Seit 1990 arbeitet Magnus Kurath als Betreuer im Gutsbetrieb der Kantonalen Strafanstalt Saxerriet in Salez. Er bildete sich weiter in Arbeitsagogik und in der Insassenbetreuung. Ausserdem besucht er gerne Viehausstellungen im In- und Ausland.



A **Arbeit.** Die Arbeit ist für Strafgefangene sehr wichtig. Jeder Insasse ist verpflichtet, zu arbeiten. Nur ganz wenige bringen einen landwirtschaftlichen Hintergrund mit. Im Umgang mit den Tieren kann bei vielen Insassen das soziale Verhalten und der Umgang mit Gefühlen gefördert werden. Über die Tiere sind auch viel einfacher Gespräche von Mensch zu Mensch zwischen Betreuer und Gefangenen möglich, denn Tiere lösen immer positive Signale aus. In der Rinder- und Milchwirtschaft habe ich sieben bis neun Insassen zu beschäftigen und zu betreuen.

Die Arbeit mit den Insassen zu verrichten, ist für mich jeden Tag eine neue Herausforderung. Es prallen verschiedene Sprachen und Kulturen aufeinander. Der Einblick in die Lebensgeschichten und die Hilfe, um nachher in der Freiheit wieder den Weg zu finden, sind für mich ebenso spannend wie der landwirtschaftliche Betriebserfolg. Um die Insassen zu führen, braucht es klare Anweisungen, Durchsetzungsvermögen, eine positive Ausstrahlung, Vorbildfunktion und die Gabe, die Menschen zu motivieren. Es braucht auch das Verständnis für ihre Anliegen und Probleme. Ich versuche immer, auf ihren positiven Eigenschaften aufzubauen. Ich arbeite mit den Insassen während ihres Vollzuges daran, dass sie lernen, Verantwortung zu übernehmen, soziales Verhalten einzuüben und somit auf das Leben in der Freiheit vorbereitet werden.

A **Anstalt.** Die Strafanstalt Saxerriet ist eine offene Strafanstalt für Männer und verfügt über 135 Plätze für den Normalvollzug. Die Versetzung in den offenen Strafvollzug kommt vielfach nach einer bestimmten Zeit für Gefangene im geschlossenen Vollzug als weiterer Öffnungsschritt in Frage, aber auch als Vorbereitung auf das Leben in Freiheit. Ich betreue und

beschäftige Insassen im offenen Strafvollzug in der Milchwirtschaft, Schweinezucht und Pferdehaltung. Die Arbeitsabläufe sind auf die Lernziele der Insassen abgestimmt. Die Übungsfelder sind den Bedürfnissen des Vollzuges angepasst. Sie können nicht ausschliesslich nach rationalen Gesichtspunkten betrieben werden, sind aber sehr wichtig für die Insassen. Die Arbeitsmoral, die körperliche Verfassung, die geistige Vitalität und die Tagesform der Insassen können sich im Vergleich zu den Abläufen in einem «normalen» Gutsbetrieb erschwerend auswirken.

A **uszeichnung:** Der Gutsbetrieb Saxerriet wurde schon mehrfach ausgezeichnet, erst kürzlich als Züchter des Jahres bei den Holsteinzüchtern St.Gallen und Umgebung. Die Auszeichnungen sind für uns eine Bestätigung, dass wir auf dem richtigen Weg sind mit unserer nachhaltigen Zuchtarbeit und der ganzheitlichen Zuchtphilosophie. Einen grossen Anteil am Erfolg hat sicher Hansueli Schuler, Verantwortlicher Rindviehhaltung. Für die Insassen ist die Auszeichnung motivierend. Es erfüllt sie auch mit Stolz, wenn wir wieder eine Auszeichnung bekommen. Diese zeigt ihnen auch, was man mit Willen, Ausdauer und täglichem Fleiss erreichen kann. Ihre Arbeit und ihr Einsatz sind Bestandteile des Betriebserfolgs.

*Befragt von
Trudi Krieg, Salmsach*